

bei Richter in Hamburg erschienene Werke demnächst bei Campagne in Tiel im Nachdruck erscheinen sollen (Nieuwsblad vor den boekhandel 1876 Nr. 75). Vivat sequens! Wer bürgt uns dafür, daß nicht demnächst Auerbach, Spielhagen u. A. m. an die Reihe kommen? Was hilft es uns, wenn die ehrlichen Männer drüben in anerkennenswerther Weise das Bergreifen ihrer eigenen Landsleute an fremdem Eigenthum in schärfster Weise tadeln, wie es Herr Nijhoff im Haag in der holländischen Buchhändlerzeitung thut*). Was hilft es uns? Es wird ruhig weiter nachgedruckt! Leute, welche in unmoralischer Weise Mängel in der Gesetzgebung für ihren Vortheil ausbeuten, wird es, allen Bessergesinnten zum Trost, stets geben, und, wie die Sache nun einmal zwischen Deutschland und Holland liegt, muß es unser Bestreben sein, fortgesetzt sowohl unserer Regierung wie der holländischen die Verpflichtung des gegenseitigen Schutzes geistigen Eigenthums vorzuhalten, damit endlich ein erträglicher Zustand in den literarischen Handelsbeziehungen der beiden Länder zu einander geschaffen wird.

Rechtsfälle.

Verbreitung von Verlagswerken: Pflicht des Verlegers. — Das Reichs-Oberhandelsgericht hat eine für Autoren und Verleger höchst wichtige Entscheidung getroffen. Wie aus früheren Mittheilungen schon bekannt, hatte der Stenograph Koller in Berlin 1873 ein Lehrbuch der Arends'schen Stenographie herausgegeben. Die Auflage dieses Buches wurde nun von Concurrenten dem Verleger des Koller'schen Werkes, P. Gustedt, in einer Stärke von noch 1800 Exemplaren bald nach deren Erscheinen abgekauft. Außerdem ließen dieselben sich von Gustedt den mit Koller geschlossenen Verlagsvertrag dergestalt cediren, daß sie jetzt selbst Verleger des Koller'schen Buches wurden. Koller war mit dieser, ohne sein Wissen und gegen seinen Willen vor sich gegangenen Cession keineswegs einverstanden, betrachtete dieselbe vielmehr als einen Vertragsbruch seines Verlegers und forderte Gustedt zur sofortigen Herausgabe einer neuen Auflage auf, weil die erste verkauft sei. Da aber Gustedt erklärte, er habe sich verpflichtet, dies nicht zu thun und da kein Exemplar käuflich zu erlangen war, so gab Koller eine zweite Auflage seines Buches im Selbstverlag heraus. Jetzt wurde gegen Koller wegen Nachdrucks denunciirt und die Staatsanwaltschaft erhob in der That die Anklage gegen Koller. In erster Instanz wurde Koller freigesprochen, weil Gustedt mit dem Vertrage nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten des Verlegers übernommen, aber gegen die vornehmste Pflicht des Verlegers dem Autor gegenüber — die möglichste Verbreitung des Verlagswerkes — verstoßen habe. Damit sei der Vertrag gebrochen und auch Koller nicht mehr an denselben gebunden, vielmehr zur Selbstherausgabe einer zweiten Auflage befugt gewesen. Der Staatsanwalt appellirte gegen dieses Erkenntniß; aber auch das Kammergericht bestätigte das auf Freisprechung und Aufhebung der Beschlagnahme lautende Er-

*) Der fragliche „Protest“ von Hrn. Martinus Nijhoff d. d. 16. Septbr. lautet wörtlich also: „Nach allem, was im vergangenen Jahre über den Nachdruck ausländischer Bücher hierzulande gesprochen und geschrieben ist, wird es auf Viele gleichwie auf mich einen traurigen Eindruck gemacht haben, zu hören, daß die Firma Campagne in Tiel in kurzem einen Nachdruck von R. Hamerling's Werken, deren Originalausgabe bei Richter in Hamburg erscheint, veröffentlichen wird. Hat man sich hier mit Recht über die Behauptung unserer Collegen in Deutschland beklagt, daß der niederländische Buchhandel größtentheils aus Nachdruck besteht, — diese Thatsache gibt dieser Behauptung neue Nahrung. Das Gesetz mag bis jetzt den Nachdruck deutscher Bücher zulassen, — die Nichtachtung vor einem fremden Recht ist und bleibt eine ungehörige That. Ich habe, zumal in jetziger Zeit, geglaubt, Protest erheben zu müssen gegen die Handlungsweise des Hrn. Campagne und fordere meine Collegen auf, mir hierin zu folgen, indem sie den Verkauf von Campagne's Nachdruck so wenig wie möglich unterstützen.“

kenntniß erster Instanz. Dennoch legte nunmehr der Oberstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das zweite freisprechende Erkenntniß ein, um die Frage: ob ein Verleger sein Verlagswerk unter allen Umständen zu verbreiten genöthigt sei, prinzipiell zur Entscheidung zu bringen. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat aber die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und die Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen einfach bestätigt. (Der liter. Verkehr.)

Miscellen.

Zu dem Artikel in Nr. 212 d. Bl. „Zum heutigen Schleuderswesen“. — Der Einsender dieses schließt sich aus vollem Herzen den Ausführungen des Verfassers jenes Artikels an, welcher gipfelt in den Worten: „Entweder die jetzige Organisation des Buchhandels bleibt erhalten — oder Bücher werden wie jede andere Waare gehandelt (je größer das Quantum, je billiger).“ Der Verleger, der zugleich Kaufmann ist, muß diesem letzteren Grundsatz huldigen, wenn er sein Capital kaufmännisch, d. h. 2—3 Mal im Jahre umsetzen will, und das muß er erzwingen, wenn er bestehen will. Ihm kann nicht gedient sein damit, daß der Sortimenter 1 Exemplar seiner Artikel in Commission verlangt, und allensfalls das Werk vom Regal herunternimmt, wenn ein eintretender Käufer es verlangt; verlangt durch die Selbsthilfe (Inserate) des Verlegers. Soweit es Verlagsartikel betrifft, die nicht in gewohnter Maschinerie zur Ansicht gesandt werden, geschieht von den wenigsten Sortimentern etwas für den Absatz. Der Verleger selbst muß seine Werke öffentlich ausbieten, wenn er nicht Maculatur gedruckt haben will. So lange nun diese Organisation nicht reformirt ist, muß er seine Bücherpreise so hoch über den Herstellungswert dem Commissions-Sortimenter stellen, um auf die Kosten für Inserate und schließliche Saldo-Verluste zu kommen. Kommt nun ein Engros-Sortimenter, der gegen Cassé oder Accept (in diesem Falle annehmbar) einen großen Posten erwerben will, so wird der Verleger, sobald er nicht dem alten, unkaufmännischen Pöps anhängt, einen billigen Preis machen, denn mit einem Posten von 100 Exemplaren à 10 M., baar auf den Tisch gezahlt, kann er mehr machen, wie mit 100 Exemplaren à 18 M. auf Meßconto, welche zum Theil nicht einmal dann prompt bezahlt werden, zum Theil überhaupt im Buche stehen bleiben (Concourse etc.). Das Mehr, welches der unrationelle Sortimenter für ein einzeln zum Rechnungspreise bezogenes Exemplar zur Ostermesse bezahlt, deckt dem Verleger den Nachlaß am Partiebezug; deshalb muß die Organisation des Buchhandels eine andere werden. Sie wird eine andere werden, wenn die Sortimentern ihre Existenz angegriffen finden werden, wenn Klagen über Schleuderei sich recht oft wiederholen. Schreiber dieses hat bereits vor Jahren darauf hingewiesen, daß nur durch Association der Sortimentern unter sich, nur durch ihre (bezirksweise) Vereinigung zum Zusammenbezug von Partien vom Verleger ihr Geschäft gehoben werden kann. Was der Verleger dem Engros-Sortimenter gewährt, gewährt er sicher ebenso gern der Association einer Anzahl Sortimentern. Einsender dieses hat ebenfalls ein Sortimentgeschäft in einer großen Stadt und bezieht seinen Bedarf an Zeitschriften und Lieferungswerken etc. trotzdem von einem Engros-Sortimenter, weil er durch diesen Bezug mehr verdient als bei directem. Den geringen Mehrbetrag über den Nettopreis des Verlegers spart er an Emballage, Incasso- und Porto-Berechnungen des Commissionärs mehr als doppelt. Er versteht aber zu rechnen. Mögen die Sortimentern es ebenso machen (durch Association) und die andere Organisation des Buchhandels ist zu Aller Nutz und Frommen sofort da. X.

Eine Versammlung von amerikanischen Bibliothekaren. — Unter den infolge der Dampfschiffe und Eisenbahnen überall stattfindenden Ausstellungen und Versammlungen vermischte